

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)  
und der

**Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbHg**

**Waller Heerstr. 56**

**28217 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie  
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der  
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Stationären Jugendwohngruppe d. Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbHg, Kellerstraße 2A, 28717 Bremen** für junge Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die während einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme einer betreuten Wohnform gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII bedürfen, erbringt.

## **2. Leistung**

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers erfolgt in Anlehnung an die in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung für dieses Modellprojekt zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung in Anlehnung an die im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden „junge Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die während einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme einer betreuten Wohnform bedürfen“ (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für das „Modellprojekt: Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen der Jugendsozialarbeit“ junge

Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1). Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt **20** Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) für die Startphase bis zum 31.12.25 mit **90** % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.10.2025 beträgt die Gesamtvergütung

**€ 95,07 pro Person/täglich.**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 63,32 pro Person/täglich**

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 31,75 pro Person/täglich.**

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2026 beträgt die Gesamtvergütung

**€ 90,07 pro Person/täglich.**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 59,99 pro Person/täglich**

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 30,08 pro Person/täglich.**

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

#### 4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevalution ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.5 *Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor dem 30.09.2026 ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind im auf diese Vereinbarung folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.*

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.10.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten mind. bis zum 31.12.2025 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Begründung für die verkürzte Mindestlaufzeit ist die Startphase der Einrichtung sowie die Orientierung am Tarifvertrag TV-L bzw. TV-L S (Laufzeit bis zum 31.10.25; wirksame Änderungen voraussichtlich nicht vor dem 01.01.26). Ohne Abschluss eines neuen Tarifvertrages läuft diese Vereinbarung mind. bis zum 30.09.2026.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

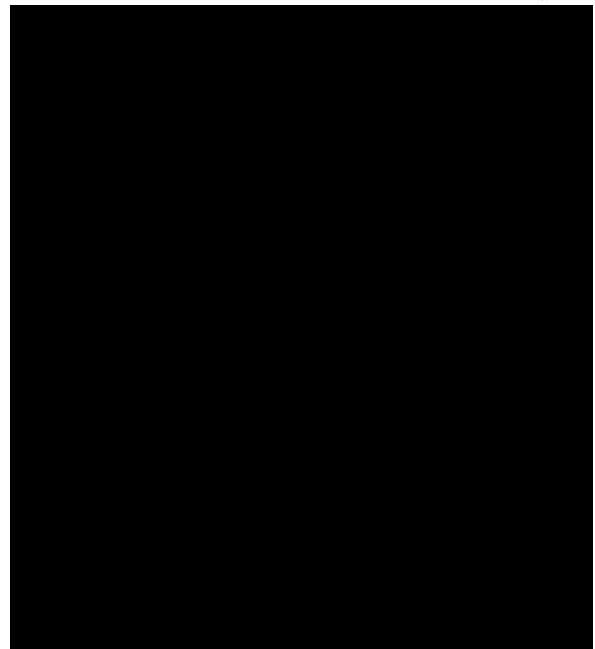
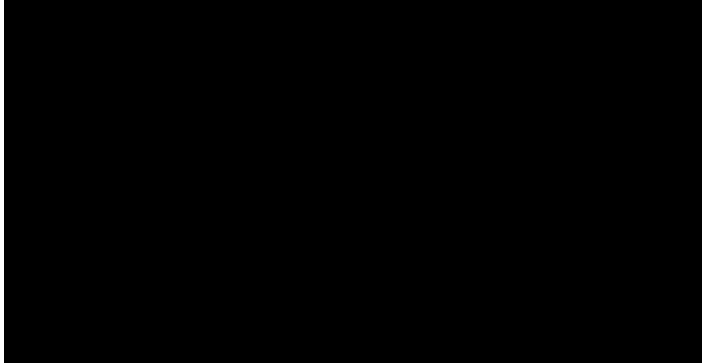
6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im August 2025

**Die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag



**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

<b>Leistungsangebotstyp Nr.:</b>	Modellprojekt: Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen der Jugendsozialarbeit
<b>1. Art des Angebots</b>	Dieses Angebot umfasst das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII. Es richtet sich an junge Menschen, die während einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme einer betreuten Wohnform bedürfen. Das Angebot fördert die soziale, schulische und berufliche Integration junger Menschen.
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§ 13 Abs. 3 SGB VIII
<b>3. Personenkreis</b>	<p>Junge Menschen die in der Lage sind, eigenständig zu leben, jedoch im schulischen oder beruflichen sowie dem Übergangsbereich noch besonderen Unterstützungsbedarf haben. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>1. Altersgruppe:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Junge Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren</b> Diese Altersgruppe junge Menschen, die sich in einer Übergangsphase zwischen Schule, Ausbildung und Beruf befinden oder an einer Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.</li> </ul> </li> <li><b>2. Teilnahme an Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schulische Bildungsmaßnahmen:</b> Junge Menschen, die eine weiterführende Schule besuchen oder schulische Qualifikationen nachholen.</li> <li>• <b>Berufliche Bildungsmaßnahmen:</b> Teilnehmende an Berufsvorbereitungsprogrammen, beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder dualen Ausbildungsgängen.</li> </ul> </li> <li><b>• Berufliche Eingliederung:</b> Personen, die Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt benötigen, beispielsweise durch Praktika oder Einstiegsqualifizierungen.</li> </ul> <p><b>3. Unterstützungsbedarf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Soziale Benachteiligung:</b></li> </ul>

	<p>Junge Menschen, die aufgrund ihres sozialen Hintergrunds erschwerter Startbedingungen haben und Unterstützung bei der sozialen Integration benötigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Individuelle Beeinträchtigungen:</b> Personen mit individuellen Herausforderungen, die eine sozialpädagogische Begleitung erfordern, um ihre Bildungs- und Berufschancen zu verbessern.</li> </ul> <p>Junge Menschen die bereits in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung gelebt haben und ein Mindestmaß an Selbstständigkeit mitbringen, sodass sie keine 24h-Betreuung mehr benötigen.</p> <p><b>4. Ausschlusskriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schwere psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen:</b> Personen, die aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen eine spezialisierte Betreuung benötigen, die über das Angebot des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens hinausgeht.</li> <li>• <b>Schwerwiegende körperliche oder geistige Behinderungen:</b> Junge Menschen, die eine intensive pflegerische oder therapeutische Betreuung benötigen.</li> <li>• <b>Akute Gewaltbereitschaft:</b> Personen, die durch aggressives Verhalten eine Gefahr für sich oder andere darstellen.</li> </ul> <p><b>5. Ausnahmesituation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherung des Hilfeziels ist den jungen Menschen bei Übergängen – insbesondere zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn einer Ausbildung oder im Falle eines Ausbildungsabbruchs – eine angemessene Karenzzeit einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angemessene Karenzzeit stets an der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen auszurichten ist. Der Träger und das Jugendamt gewähren hierfür grundsätzlich <b>bis zu drei Monate</b>. In begründeten Fällen kann diese Frist jedoch verlängert werden, etwa wenn bereits ein Ausbildungsplatz oder eine andere Maßnahme</li> </ul>
--	--

	<p>zugesichert ist, deren Beginn erst nach Ablauf der regulären Karenzzeit liegt (z. B. Ausbildungsbeginn in vier Monaten). Die Mitwirkung des jungen Menschen muss ersichtlich sein. Die Leistungserbringer sind angehalten, die jungen Menschen in diesen Phasen aktiv zu begleiten und zu unterstützen, um zeitnah eine tragfähige Anschlusslösung, insbesondere in Form einer schulischen oder beruflichen Perspektive, zu ermöglichen</p>
<b>4. Allgemeine Zielsetzung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung bei der erfolgreichen Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen.</li> <li>• Begleitung bei der beruflichen Eingliederung und Karriereplanung.</li> </ul> </li> <li><b>2. Entwicklung von sozialen Kompetenzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung von Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein.</li> <li>• Förderung von Selbstbewusstsein und gegenseitiger Rücksichtnahme.</li> </ul> </li> <li><b>3. Weiterentwicklung der eigenständigen Lebensführung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung und Ausbau von Kompetenzen zur selbstständigen Bewältigung des Alltags (z.B. Zeitmanagement, Organisation, Nutzung von weiteren Unterstützungsangeboten).</li> <li>• Begleitung und Anleitung bei der Haushaltsführung, der verantwortungsvollen Finanzplanung sowie beim Thema Gesundheitsvorsorge.</li> </ul> </li> <li><b>4. Aufdeckung und Bearbeitung sozialer Probleme:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung und Bearbeitung von Konfliktfähigkeit.</li> <li>• Angebot von Konfliktlösungsstrategien und sozialpädagogischer Beratung.</li> </ul> </li> </ol>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung.

<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von möblierten Einzelzimmern, inkl. Kochnische bzw. WG-Zimmer mit Küchen- und Badmitbenutzung</li> <li>• Bereitstellung einer Gemeinschaftsküche und/oder je nach Kapazität von mehreren Gemeinschaftsküchen zur Förderung des sozialen Zusammenlebens.</li> <li>• Gemeinschaftsräume zur Förderung des sozialen Zusammenlebens.</li> </ul>
<b>5.2 Verpflegung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11).</li> <li>• </li> </ul>
<b>5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung</b>	<p><b>1. Sozialpädagogische Begleitung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Einzel- und Gruppengespräche zur Reflexion der persönlichen Situation und zur Zielentwicklung.</li> <li>• Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Krisenintervention.</li> </ul> <p><b>2. Schul- und berufsbezogene Hilfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe bei der Suche nach Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen.</li> <li>• Unterstützung bei Bewerbungsverfahren und Kontaktaufnahme zu potenziellen Arbeitgebern.</li> <li>• Begleitung während der Ausbildung oder Beschäftigung zur Sicherstellung des Erfolgs.</li> </ul> <p><b>3. Lebenspraktische Hilfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung zu Finanzen, Budgetplanung und Schuldenprävention.</li> <li>• Förderung einer gesunden Lebensweise und Begleitung bei gesundheitlichen Themen.</li> <li>• Förderung der selbstständigen Haushaltsführung</li> </ul> <p><b>4. Freizeitpädagogische Angebote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation von Freizeitaktivitäten zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur sinnvollen Freizeitgestaltung.</li> <li>• Angebote zur kulturellen Bildung und zur Erweiterung des Horizonts der Teilnehmenden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angebote der außerschulischen Demokratiebildung.</li> </ul>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Personalanhaltswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Betreuungsschlüssel: 1:10 <ul style="list-style-type: none"> <li>Betreuungspersonal: Erzieher:innen, Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen</li> </ul> </li> </ul> <p>Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fachliche Leitung durch eine/n Sozialpädagog:in mit mehrjähriger Berufserfahrung.</li> </ul> <p>Nachtbereitschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In Präsenz</li> </ul>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Betreuungszeiten mit flexiblen Kontaktmöglichkeiten.</li> <li>Mit dem Jugendamt individuell abgestimmte Betreuungspläne inkl. Zielvereinbarungen.</li> <li>Eine Rufbereitschaft nach 22 Uhr ist nicht vorgesehen.</li> <li>Eine Nachtbereitschaft ist vorgesehen.</li> </ul>
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	<p>Pädagogische Sachmittel sind im angemessenem Umfang für folgende Bereiche bereitzustellen und sind Bestandteil der Leistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bereitstellung von Arbeitsmaterialien für schulische und berufliche Förderung.</li> <li>Freizeitangebote zur sozialen Integration.</li> </ul>
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vollständig ausgestattete Einzelzimmer und Gemeinschaftsräume (z. B. Küche, Essbereiche).</li> <li></li> </ul>
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</li> <li>Regelmäßige Überprüfung der Konzeption und Betreuungsqualität.</li> <li>Dokumentation und Evaluation der Maßnahmen alle zwei Jahre.</li> <li>Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen zur stetigen Weiterentwicklung.</li> </ul>

<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind die Kosten der Unterkunft sowie einmaligen Kosten für deren Ausstattung und fortlaufender Instandhaltung enthalten. Ferner sind die Kosten für pädagogische Angebote enthalten.</p> <p>Mit dem Leistungsentgelt sind die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allg. Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allg. Verwaltungskosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibungen (Büro) etc. refinanziert.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes der RBS 1 analog SGB XII abzüglich der Energiekosten</li> <li>• Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt</li> <li>• Ferienmaßnahmen (kann auf Antrag gewährt werden)</li> <li>• mehrtägige Klassenfahrten (kann auf Antrag gewährt werden)</li> </ul>
-----------------------------	--